

Florian Schmid*

Buchrezension: Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen

Abstract

Rezension des Werkes „Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen“ von *Matthias Jabn/Charlotte Schmitt-Leonardy/Christian Schoop* (Hrsg.), 2016, erschienen in der Schriftenreihe des Vereins Deutsche Strafverteidiger e.V. (Band 39), Nomos Verlag, Baden-Baden, 378 Seiten, 98,00 €

* Der Autor ist Leiter des Ressorts Fallbearbeitungen dieser Zeitschrift und studiert derzeit im siebten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

I. Einführung

Die Jahre 2015 und 2016 ließen die deutsche Bundesrepublik angesichts der Problematik der Panama-Papers, des VW-Dieselskandals und der WM-Affäre im Dunstkreis des Deutschen Fußballbundes mit zahlreichen Herausforderungen an das Recht und die Rechtspraxis zurück. Insbesondere die Zuweisung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit innerhalb der involvierten Verbände dürfte die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Aufarbeitung ebenso intensiv beschäftigen wie beispielsweise die Verjährung etwaiger Straftaten im Falle mehr als zehn Jahre zurückliegender (mutmaßlicher) Schmiergeldzahlungen.¹ Indes stellt sich manch einer die Frage, ob es in derartigen Fällen bei der Untersuchung strafrechtlicher Individualschuld sein Bewenden haben kann oder nicht vielmehr die Rolle der beteiligten Verbände als solcher (stärker) in den Fokus von Ermittlungsmaßnahmen und Sanktionsbemühungen rücken sollte.² Gerade das Bekanntwerden möglicher Rechtsverstöße durch Mitarbeiter eines deutschen Automobilherstellers und Funktionäre des weltweit größten Sportverbandes fällt dabei auf einen Zeitpunkt, der passender nicht sein könnte. Die öffentlichkeitswirksame Aufdeckung möglicherweise begangener Straftaten durch Mitarbeiter und Leitungspersonen deutscher Verbände mit bisher scheinbar weißer Weste könnte nämlich einen weiteren Stein des Anstoßes im Diskurs um die Einführung eines Verbandsstrafrechts darstellen. Diese seit langer Zeit existente – aber immer wieder abgekühlte – Diskussion³ wurde bereits im Jahr 2013 durch einen Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen endgültig aus ihrem Dornröschen-Schlaf erweckt.⁴ Die Folge der Veröffentlichung des

¹ Vgl. zu den durch die DFB-Affäre mitunter aufgeworfenen Rechtsfragen: *Hoven/Kubiciel/Waßmer*, Das Ende des Sommermärchens – Strafbarkeit korruptiver Einflussnahmen auf die Vergabe sportlicher Großereignisse, NZWiSt 2016, 121 ff.

² Vgl. den Beitrag *Kubiciels* zu dieser Frage, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-10/volkswagen-strafrecht-unternehmen-abgas-skandal> (zuletzt abgerufen: 21.12.2016); vgl. zudem <http://www.compliance-manager.net/fachartikel/braucht-deutschland-ein-unternehmensstrafrecht-1511095251> (zuletzt abgerufen: 21.12.2016).

³ Vgl. exemplarisch nur *Tiedemann*, Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, NJW 1988, 1169 (1170 f.); *Dannecker*, Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, GA 2001, 101 ff.; vgl. auch die Darstellungen bei: *Kempff/Lüderssen/Volk* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2012.

⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden (im Folgenden: VerbStGB-E), https://www.justiz.nrw.de/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/TOP_II_5_Gesetzesentwurf.pdf (zuletzt abgerufen: 21.12.2016); zur dahinter stehenden Motivation siehe: *Kutschaty*, Unternehmensstrafrecht: Deutschland debattiert, der Rest Europas handelt, DRiZ 2013, 16 f.

Entwurfs war eine Flut rechtswissenschaftlicher Beiträge und Tagungen, der auch das im Rahmen dieses Beitrags dargestellte Werk zuzurechnen ist.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion erscheint es geradezu bemerkenswert, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika seit dem vergangenen Jahr eine auf den ersten Blick gegenläufige Tendenz zu vernehmen ist. Ob die dort durch das sogenannte „Yates-Memorandum“⁵ ausgerufene *Reindividualisierung* US-amerikanischer Strafverfolgungsbemühungen in Fällen der Kriminalität im Unternehmensumfeld⁵ angesichts der beachtlichen US-amerikanischen Erfahrungen mit einem System der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit⁶ als ein Zeichen für (passender wohl: gegen) die deutschen Reformbestrebungen angesehen werden sollte, sei an dieser Stelle zur weiteren Diskussion gestellt.⁷ Jedenfalls unstreitig dürfte aber sein, dass die etwaige Verabschiedung eines Verbandsstrafgesetzbuches nicht das Ende der gesetzgeberischen Fahnenstange sein darf. Vielmehr gilt es, Justiz und Strafverfolgungsbehörden ausreichend Mittel an die Hand zu geben, um ein Dasein des Gesetzes als „Papiertiger“ zu vermeiden.⁸ Auch bleibt zu hoffen, dass – ungeachtet des Ausgangs der gesetzgeberischen Erwägungen – die rechtswissenschaftliche Diskussion im Falle der Positivierung eines Verbandsstrafrechts als konstruktive Basis für das Gesetzesvorhaben herangezogen wird.⁹ Es wäre überaus bedauerlich, sollte der Gesetzgeber die Früchte der anhaltenden Diskussion nicht ernten, gerade weil die Einführung eines Verbandsstrafrechts als ein „tiefgreifende[r] Einschnitt in

⁵ Vgl. Memorandum on Individual Accountability for Corporate Wrongdoing, <http://www.justice.gov/dag/file/769036/download> (zuletzt abgerufen: 21.12.2016); hierzu: Pant, Zum sog. „Yates-Memorandum“: Das U.S.-Justizministerium gewährt künftig Strafabatt nur noch gegen Auslieferung von Managern, CCZ 2015, 242 ff.; ders., Pflicht zur Herausgabe interner Untersuchungsergebnisse im Rahmen von US-Ermittlungsverfahren? Erste Erfahrungen mit dem sog. „Yates-Memorandum“, CCZ 2016, 183 ff.

⁶ Vgl. das Urteil des *US Supreme Court* aus dem Jahre 1909: *New York Central & Hudson River Railroad ./. United States*, 212 U.S. 481, 494 f. (1909); näher hierzu: Zeidler/van Rienen, Der Ruf nach einem Unternehmensstrafrecht – Erfahrungen aus der Praxis, in: Nietsch (Hrsg.), Unternehmenssanktionen im Umbruch, 2016, 37 (43 f.) m.w.N.

⁷ Vgl. hierzu: Zeidler/van Rienen (Fn. 6), S. 52 (Fn. 55).

⁸ Auf diese Notwendigkeit (gerade angesichts der derzeitigen Ausstattung deutscher Strafverfolgungsbehörden) hinweisend: Zeidler/van Rienen (Fn. 6), S. 57; ebenso: Schneider, Das Unternehmen als Projektionsfläche kollektiver Strafbedürfnisse, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, 2016, 25 (38 f.).

⁹ Dann könnte der Entwurf dem ihm zgedachten Zweck als „Diskussionsgrundlage“ auch tatsächlich in letzter Konsequenz gerecht werden, vgl. https://www.justiz.nrw.de/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/TOP_II_5.pdf (zuletzt abgerufen: 21.12.2016).

das herkömmliche deutsche Strafrechtssystem¹⁰ anzusehen ist.

Die folgende Besprechung fasst die Inhalte der einzelnen Abhandlungen in der gebotenen Kürze und entlang der von den Herausgebern vorgegebenen Reihenfolge zusammen. Sodann folgt eine holzschnittartige Analyse des Werkes in seiner Gesamtheit. Im Mittelpunkt der Besprechung stehen dabei sowohl zentrale Einwände gegen ein Verbandsstrafrecht als auch diskutierte Alternativvorschläge.

II. Aufbau

Die Autoren nähern sich der Gesamtproblematik in verschiedenen Abschnitten, die sich mit den *Grundlagen und dem heutigen Diskussionsstand* (Teil A), dem konkret vorliegenden und eingangs erwähnten, *nordrhein-westfälischen Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs* (Teil B) sowie den *Alternativen und Folgefragen* (Teil C) beschäftigen.

III. Inhalt

Nach einleitenden Bemerkungen von *Thomas Fischer* und *Klaus Lüderssen* widmet sich *Hendrik Schneider* in einem ersten Beitrag den möglichen Zielen einer Einführung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit, der kriminologischen Stellung des Unternehmens im Feld der Unternehmenskriminalität und den Schlussfolgerungen für die Verantwortungszuweisung durch ein Verbandsstrafrecht. Im Verlaufe der Abhandlung arbeitet er die einerseits denkbare Täterstellung eines Unternehmens im Falle einer (intendierten) unternehmensdienlichen Vorteilhaftigkeit individuell begangener Rechtsverstöße (*Corporate Crime*) heraus. Zugleich weist er auf die mit einer Begehung individueller Rechtsverstöße zulasten eines Unternehmens verbundene Opferstellung des Verbandes (*Occupational Crime*) hin. Am Beispiel der Bildung und Verwendung schwarzer Kassen erläutert *Schneider* die Zwitterstellung eines Unternehmens zwischen Opfer- (Untreue zulasten des Rechtsträgers) und Täterrolle (Korruptionsstraftaten zugunsten des Verbandes). Hieraus folgert der Autor, dass der Bestrafung eines Verbandes bereits die indifferente Stellung desselben entgegenstehe. Auch sei ein Verbandsstrafrecht überflüssig, werde ein effektiver Druck zur Implementierung von Compliance-Maßnahmen doch bereits durch die Gefahr erheblicher Reputationsschäden infolge der Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen verantwortliche Individuen erreicht. Um Verbänden gewissermaßen die Angst vor der Öffnung der Büchse der Pandora zu nehmen – *Schneider* spricht von einem „Tal des Jammers“, das

¹⁰ *Jahn*, There is no such thing as too big to jail, in: *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* (Fn. 8), S. 63; unter Verweis auf: Anlage BR-Drucks. 690/98, S. 1.

Verbände bei der Verschiebung vom Dunkelfeld in das Hellfeld der registrierten Unternehmenskriminalität zu durchschreiten hätten –, biete es sich nach Ansicht des Autors an, obligatorische und konkret bestimmte Compliance-Standards anstelle eines Verbandsstrafrechts gesetzlich festzuschreiben.

Im Anschluss hieran erörtert *Jürgen Taschke* die Effektivität der derzeitigen Rechtslage im Rahmen einer rechtspraktischen Analyse. Mit der Lederspray-Entscheidung des *Bundesgerichtshofs* (Einführung einer unternehmensbezogenen Sichtweise), der Entscheidung desselben zum Nationalen Verteidigungsrat (Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB auf Unternehmensstrukturen) sowie einem Beschluss des *Bundesverfassungsgerichts* (Möglichkeit der Bewertung berufsneutralen Verhaltens von Bankmitarbeitern als Beihilfe zur Steuerhinterziehung) sieht er den Grundstein für eine effektive Verfolgung von Unternehmenskriminalität gelegt. Die Ausweitung des Korruptionstrafrechts, Änderungen im Steuerrecht, der Rechtsprechungswandel im Untreuestrafrecht sowie die Einführung des Bruttoprinzips im Rahmen der Verfallsvorschriften hätten ihr Übriges dazu beigetragen. Sodann sucht er anhand zahlreicher Fälle zu untermauern, dass das derzeitige Sanktionsinstrumentarium, bestehend aus der Verbandsgeldbuße und den Verfalls- und Einziehungsvorschriften, nicht nur wirksam sei, sondern auch effektiv von den Strafverfolgungsbehörden angewandt werde. Abschließend widmet sich der Autor den Folgen der Einführung und der gerichtlichen Konkretisierung des Bruttoprinzips¹¹ für die Anwendung der (Dritt-)Verfallsvorschriften.

In der darauffolgenden Abhandlung legt *Matthias Jahn* eingangs die bisherige Genese des nordrhein-westfälischen Entwurfs und dessen zentrale Vorschriften dar, ehe er sich den verfassungsrechtlichen Implikationen der derzeitigen Entwurfsfassung widmet. Bewusst wählt er dabei die Herangehensweise einer „verfassungsrechtliche[n] Negativkontrolle“, die sich an den Maßstäben bisheriger Karlsruher Rechtsprechung orientiert. Im Folgenden misst er den Entwurf anhand einzelner grundrechtlicher und grundrechtsgleicher Gewährleistungsgehalte des Grundgesetzes, um im Ergebnis festzustellen, dass dem VerbStGB-E kein konzeptioneller Verstoß gegen die Verfassung abzugewinnen sei. Gerade die vielfach vorgebrachte Kritik eines Verstoßes

¹¹ Nach dem Bruttoprinzip soll das aus einer Straftat „Erlangte“ für verfallen erklärt werden, also der gesamte Umsatz aus einem inkriminierten Geschäft ohne Abzug von Kosten auf Seiten des Unternehmens, vgl. *Taschke*, Rechtspraktische Analyse der Situation de lege lata, in: *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* (Fn. 8), S. 50 f.; vgl. zu den höchst umstrittenen Detailfragen: *Joecks*, in: *MüKo-StGB II*, 3. Aufl. 2016, § 73 Rn. 33 ff.

gegen das verfassungsrechtliche Schuldprinzip¹² entkräftet *Jahn* anhand des Lissabon-Urteils des *Bundesverfassungsgerichts*¹³. Überzeugend verneint er die Anwendbarkeit des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips auf eine Verbandsstrafbarkeit unter Zugrundelegung der Karlsruher Rechtsprechung. Diese hatte das Schuldprinzip im Rahmen der Entscheidung deutlich ersichtlich als Ausfluss der – nur natürlichen Personen zustehenden – Menschenwürdegarantie dargestellt.

Martin Böse geleitet den Leser im daran anschließenden Beitrag durch eine Vielzahl völker- wie europarechtlicher Vorschriften. Auch nach einer Analyse derselben vermag er eine Pflicht des deutschen Gesetzgebers zur Einführung einer Verbandsstrafbarkeit diesen Regelungen nicht zu entnehmen. Es sei indes geboten, die kumulative Verantwortlichkeit natürlicher und juristischer Personen im Anwendungsbereich der Regelungen sicherzustellen. Mit Blick auf die zentrale Herausforderung der Begründung eines Schuldvorwurfs gegenüber Verbänden meint der Autor, eine Tendenz internationaler und europäischer Vorgaben hin zu einem Modell derivativer Verbandsschuld erkennen zu können. Nach einer Analyse des VerbStGB-E unter diesem Gesichtspunkt widmet sich *Böse* dem Adressatenkreis völker- und europarechtlicher Sanktionsregelungen und erörtert die diesbezüglichen Regelungen des Entwurfs. In einem zweiten Teil seiner Abhandlung untersucht der Autor schließlich, ob und in welcher Weise gerade das Unionsrecht den Mitgliedstaaten eine Pflicht zur Implementierung und Durchsetzung von Verbandsgeldbußen im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts auferlegt. Dabei greift er insbesondere das EU-Wettbewerbsrecht als Vorreitermodell des unionsrechtlichen Sanktionenrechts und die Implikationen des unionsrechtlichen Effektivitätsgebots auf die innerstaatliche Rechtsordnung auf (vgl. § 30 Abs. 2a OWiG). Im Ergebnis mahnt *Böse* die Entwicklung eines einheitlichen materiell-rechtlichen und strafprozessualen Rahmensystems an, das sich an den strengsten Anforderungen zu orientieren habe. Sektorale Regelungen seien nach Möglichkeit zu vermeiden, jedenfalls nur höchst ausnahmsweise zuzulassen. Letztlich bleibe es dem deutschen Gesetzgeber völker- und unionsrechtlich aber auch weiterhin

¹² Vgl. die Zusammenfassung der Kritik bei *Zieschang*, Das Verbandsstrafgesetzbuch – Kritische Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, GA 2014, 91 (94).

¹³ BVerfGE 123, 267 (413); eingehend zur Frage schuldstrafrechtlicher Friktionen im Falle der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit: *Greco*, Steht das Schuldprinzip einer Strafbarkeit juristischer Personen entgegen?, GA 2015, 503 ff.; lesenswert auch: *Vogel*, Unrecht und Schuld in einem Unternehmensstrafrecht, in: *Kempf/Lüderssen/Volk* (Fn. 3), S. 205 ff.

unbenommen, am derzeitigen Modell der Verbandsgeldbuße festzuhalten.

Marco Mansdörfer konzentriert sich im Rahmen seines Beitrags schwerpunktmäßig auf die Analyse zahlreicher Ansätze zur Legitimation der Sanktionierung von Verbänden. Von vornherein ablehnend positioniert er sich mit Blick auf den Vorschlag eines Misstrauensprinzips gegenüber Unternehmen. Dieser Begründungsansatz habe nicht nur exorbitante Kontrollkosten, sondern auch die Pervertierung verfassungsrechtlich geschützten Verhaltens in sein Gegenteil zur Folge. Anderen Vorschlägen hält er vielfach eine illusionäre Erwartungshaltung gegenüber Verbänden, mitunter erhebliche Beweisschwierigkeiten oder mangelnde Praktikabilität, entgegen. Vor allem aber kritisiert *Mansdörfer* die Tendenz vieler Begründungsansätze, sich gegenseitig strikt voneinander abzugrenzen. Stattdessen fordert er, durch eine Kombination mehrerer Legitimationsansätze der ein Einzelmodell überschreitenden Komplexität wirtschaftlicher Vorgänge im Unternehmensumfeld Rechnung zu tragen.

Mit einer rechtstatsächlichen Analyse des VerbStGB-E und dessen Begründung leiten *Christian Schoop* und *Karl Sidhu* den zweiten Teil des Sammelbandes ein. Kritisch sehen die Autoren bereits den durch die Entwurfsbegründung postulierten Handlungsbedarf aufgrund einer hohen Schadensintensität bei vergleichsweise geringen Delikts- bzw. Verfahrenszahlen. Diese Sachlage sei einerseits auf die Kriminologie des Täterkreises sowie die Deliktsnatur zurückzuführen, andererseits mit Blick auf das sogenannte Kontrollparadoxon¹⁴ zu betrachten. Zudem gälte es, die indifferente Beteiligtenrolle von Unternehmen bei der Heranziehung von Kriminalstatistiken ebenso zu bedenken wie die Unvollständigkeit polizeilicher Kriminalstatistiken. Auch äußern sie bezüglich des Erwägungsgrunds der „organisierten Unverantwortlichkeit“ den Vorwurf, der Gesetzgeber wolle mit der Verfolgung von Verbänden anstelle von Individuen schlicht auf das einfachere Ziel umschwenken, um eine Arbeitsentlastung zu erwirken. Ebenso begeben die Autoren der sogenannten Verbandsattitüde¹⁵

¹⁴ Dieser Begriff soll ein Phänomen beschreiben, demzufolge ein weiterer Anstieg der Wirtschaftskriminalität mithilfe verbreiteter, effektiver Compliance-Maßnahmen verhindert werde, nachdem in der vorherigen Phase durch den Aufbau von Kontroll- und Präventionsmaßnahmen und durch die wachsende Sensibilität in den Unternehmen mehr Delikte aufgedeckt worden seien, vgl. *PwC/Martin-Luther-Universität Halle-Saale, Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur*, 2013, S. 16, <http://files.vogel.de/vogelonline/vogelonline/files/5947.pdf> (zuletzt abgerufen: 21.12.16).

¹⁵ Unter „Verbandsattitüde“ versteht man eine kollektive Haltung, die die Rechtsbefolgung davon abhängig macht, dass die Normkonformität für die ökonomischen Interessen des Verbandes nützlich oder jedenfalls nicht hinderlich ist, vgl. *Köbel, Corporate Crime, Unternehmenssanktion und kriminelle Verbandsattitüde*, ZIS 2014, 552 (553).

als selbstständigem Begründungsansatz für die Verbandsstrafe mit Argwohn. Auch den Einwand einer mangelnden Präventivwirkung und einer nicht hinlänglichen Manifestation des Unrechtsurteils durch das OWiG halten *Schoop/Sidhu* angesichts jüngst durchgeführter Studien für nur bedingt überzeugend. Aber auch mit Blick auf die Einzelvorschriften gelangen die Autoren zu einer primär negativen Einschätzung hinsichtlich des VerbStGB-E.

Eine gänzlich andere Tonart stimmen demgegenüber *Michael Kubiciel* und *Elisa Hoven* an, die bereits in der Einleitung ihres Beitrags ausführlich ein rechtsstaatliches und praktisches Bedürfnis für eine Reform des Rechts der Verbandssanktionen hervorheben und zu begründen versuchen. Dies hindert die Autoren indes nicht daran, die Korrekturbedürftigkeit des VerbStGB-E im weiteren Verlauf eingehend zu analysieren.

Rainer Hamm widmet sich in seiner Abhandlung den möglichen Auswirkungen eines Verbandsstrafrechts auf die strafprozessuale Hauptverhandlung und den dort drohenden Friktionen infolge der Unmöglichkeit einer (eindeutigen) Zuweisung der Täter- und Opferrolle sowie divergierender Verbands- und Individualinteressen.

Markus Adick erörtert in seinem Beitrag die Frage, ob mit der Einführung eines Verbandsstrafrechts zugleich (zwingend) eine Stärkung individueller (Verfahrens-)Rechte einherzugehen habe. In einem ersten Teil seiner Ausführungen stellt er zunächst fest, dass die Regelung des VerbStGB-E zur strafmildernden Berücksichtigung kooperativen Verbandsverhaltens eine faktische Zwangswirkung auf die Verbände ausüben vermöge: Die Verbände und ihre Verantwortlichen hätten keine andere Wahl als – um einer Strafmilderung willen – einzelne Personen zu belasten. Damit gehe nicht nur eine ohnehin schon bedenkliche Instrumentalisierung Privater für staatliche Ermittlungsaufgaben einher, indem den Verbänden de facto eine Pflicht zur Durchführung von internen Ermittlungen auferlegt werde. Vielmehr setze der Staat durch gesetzliche Regelungen den Anreiz zur Verletzung von Individualrechten. Hiervon ausgehend erörtert *Adick* den Interessenwiderstreit arbeitsrechtlicher Verpflichtungen und strafprozessualer Garantien (benannt sei nur der Konflikt zwischen arbeitsrechtlicher Auskunftspflicht und dem *nemo-tenetur*-Grundsatz). Er plädiert schließlich für eine Ausweitung der Schutzmechanismen zugunsten individueller Arbeitnehmer (Recht auf Rechtsbeistand, Vermeidung unlauterer Einwirkungen, Belehrungspflichten etc.) im Rahmen von internen Ermittlungen. Nur so könne dem maßgeblichen Einfluss des Staates infolge der Etablierung des Anreizsystems und den ihm folglich zurechenbaren privaten

Ermittlungshandlungen adäquat Rechnung getragen werden. Solche rechtsverbindlichen Mindeststandards zu schaffen, obliege dem Gesetzgeber.

Markus Weimann leitet mit seinem Beitrag den dritten Teil des Werkes ein. Ausgehend von den Regelungen des VerbStGB-E und der Kritik an der derzeitigen Rechtslage und deren praktischer Durchsetzung richtet er seinen Blick primär auf das bestehende System der Verbandsgeldbuße und untersucht dieses auf seine Verbesserungswürdigkeit hin.

Sodann zeigt Mitherausgeberin *Charlotte Schmitt-Leonardy* in ihrer Abhandlung zuvörderst die Schwächen der Konzeption eines Verbandsstrafrechts wie auch der bloßen Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts oder der Einführung eines Maßregelsystems für Verbände auf, um im Anschluss daran für die Einführung eines sogenannten „Folgenverantwortungsdialogs“, eines parastrafrechtlichen Systems, zu plädieren. Diesen begreift sie als ein normativ „engehegtes“ Modell der konsensualen Verfahrensbeendigung. Kriminalpolitisch gelte es, angesichts der Komplexität von Wirtschaftsstrafverfahren und der unzureichenden Ausstattung von Strafverfolgungsbehörden die konsensuale Verfahrenserledigung („Deal“) als Teil der Realität anzuerkennen. Diese Form des Dialogs berge – insofern befreit von strafverfahrensrechtlichen und kriminalstrafrechtlichen Bedenken – die Möglichkeit einer fairen Verantwortungszuteilung. Die hierfür erforderliche Tatsachenbasis könne einerseits durch ein Anreizsystem für Fälle kooperativen Verbandsaufklärungsverhaltens, andererseits durch die Einbeziehung Dritter, sogenannter Konfliktexperten, erarbeitet werden. Auch stärke der tatsächlich vollzogene Abschluss von Verfahren aufgrund eines transparent kommunizierten, aber nichtsdestotrotz normativ „engehegten“ Verantwortungszuweisungssystems *sui generis* das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung.¹⁶ Gerade dem Eindruck und – erst recht – der tatsächlichen Etablierung eines „basarartigen“ Systems gelte es dabei durch „verbindliche Kontextvorgaben“ entgegenzuwirken.

Ausgehend von einer primären Allzuständigkeit des Unternehmens für alle betriebsbezogenen Sachverhalte beschränkt *Schmitt-Leonardy* die normative Erwartungshaltung auf die Vermeidung pflichtwidrig herbeigeführter, strafrechtlich relevanter Erfolge. Die Autorin präsentiert einen mitunter detaillierten

¹⁶ Interessant erscheint vor diesem Hintergrund auch *Schmitt-Leonardys* Hinweis auf S. 267, dass der Eindruck, eine solche Herbeiführung des Vertrauens in die Rechtsordnung sei auch mittels aktueller Strukturen zu leisten, angesichts des Verhältnisses von Abschöpfungs- und Sanktionsanteilen bei sogenannten „Rekordgeldbußen“ in der Vergangenheit einen Trugschluss darstellen könnte, der mittelfristig aufgedeckt werden dürfte. Vor diesem Hintergrund gilt es auch, die von *Taschke* auf S. 48 ff. angeführten Beispiele einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Pflichtenkatalog, den das Unternehmen objektiv zu erfüllen habe. Darüber hinaus sei das Vorliegen subjektiver Zurechnungsvoraussetzungen zu fordern. Die normative Erwartungshaltung hänge dabei im Wesentlichen vom Eintritt eines kritischen Ereignisses ab. Vor Eintritt eines solchen Ereignisses sei dem Verband die Einhaltung objektiver Sorgfaltsstandards, also die (generelle) Absenkung der Schadenswahrscheinlichkeit, abzuverlangen. Nach dessen Eintritt habe das Unternehmen die durch die Irritation hervorgerufene Rückmeldung zu verarbeiten, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und eine effektive Kurskorrektur vorzunehmen. Genüge das Unternehmen den normativen Erwartungen, führe dies zu einer Entlastung auf der Ebene des Vorwurfs-„Tatbestandes“ und nicht erst auf Rechtsfolgenrechte. Just diese Rechtsfolgenrechte skizziert *Schmitt-Leonardy* sodann im abschließenden Teil ihres Beitrags. Neben einer spezialpräventiven Kurskorrektur, die mitunter in einer Veröffentlichung des Rechtsbruchs, einer Bewährungszeit für das Unternehmen, der Unternehmenskuratel oder der gerichtlichen Anordnung konkreter Compliance-Vorgaben bestehen könnte, plädiert die Autorin zudem (und ausschließlich) für die Implementierung eines Systems der Wiedergutmachung. Zuletzt widmet sich *Schmitt-Leonardy* Folgefragen wie der Abstimmung der Unternehmenssanktionen mit den Individualrechtsfolgen oder dem konkreten Ablauf des Dialogs.

Gerson Trüg setzt sich in der darauffolgenden Abhandlung eingangs mit dem Ziel und der Berechtigung einer strafrechtlichen Sanktionierung von Normverstößen auseinander. Aufgabe der Kriminalstrafe sei es, durch die Verhängung der Sanktion die Präventionskraft einer strafbewehrten Norm zu (re-)stabilisieren, die durch die Begehung der Straftat relativiert worden sei. Von der Prämisse einer kumulativen Sanktionierbarkeit von Unternehmen und im Unternehmenskontext stehenden Mitarbeitern ausgehend fordert er sodann das Vorliegen eines originär nur den Verband treffenden Unrechtsvorwurfs („Überhang“) als Voraussetzung für dessen Sanktionierbarkeit. Mit Blick auf das Sanktionsinstrumentarium sieht *Trüg* gerade das deutsche System gut aufgestellt, biete es der Sanktionierung von Verbänden mit den Vorschriften des OWiG doch vielfach einen weiteren Anwendungsbereich, als dies in Rechtsordnungen mit einem originären Verbandsstrafrecht der Fall sei. Flankiert würden diese Zentralnormen überdies durch die Regelungen über Einziehung und Verfall (§§ 73 ff. StGB, §§ 29, 29a OWiG) sowie Steuerungsmaßnahmen des Wirtschaftsverwaltungsrechts und des EU-Kartellbußgeldrechts. *Trüg* bemängelt indes eine fehlende Abstimmung der „außerstrafrechtlichen“ Rechtsfolgen aufeinander und mahnt eine Anpassung und Vereinheitlichung des Maßnahmenkatalogs an. Auch die Einführung

schuldunabhängiger Maßnahmen hält *Trüg* für erwägenswert. Mit Blick auf den eingangs herausgearbeiteten Strafzweck folgert *Trüg* indes, dass der Implementierung von Anreizsystemen auf Unternehmensebene aufgrund deren zukunftsorientierten Charakters elementare Bedeutung für die Sanktionierung von Verbänden beizumessen sei. Lügen schon zum Zeitpunkt einer etwaigen Begehung einer Individualstraftat angemessene, tatsächlich „gelebte“ sowie regelmäßig überprüfte Anreizsysteme vor, sei der notwendige kollektive Unrechts-Überhang nicht gegeben. Die Sanktionierung des Unternehmens müsse schon dem Grunde nach ebenso scheitern wie die Anordnung möglicher Verfallsmaßnahmen. Eine Positivierung erstrebt *Trüg* im Rahmen des § 30 OWiG, der *de lege ferenda* auf den Unrechts-Überhang aufgrund fehlender angemessener Anreizsysteme (und nicht etwa auf das Vorliegen einer unternehmensbezogenen Anknüpfungstat) abzustellen habe. Mit Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zahlreicher Akteure weist *Trüg* auf die Notwendigkeit einer Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs einer Unternehmenssanktion hin. Abschließend befürwortet *Trüg* nochmals das Festhalten an einer Verortung im – freilich prozessual wie auch auf Rechtsfolgenseite anpassungsbedürftigen – Ordnungswidrigkeitenrecht.

Melanie Poepping beschäftigt sich im Rahmen ihres Beitrags mit der Prämisse des VerbStGB-E, Unternehmen durch die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit zur Implementierung von Compliance-Systemen bewegen zu können und zu müssen. Ausgehend von den Fragen der strafmildernden Berücksichtigungsfähigkeit von Compliance-Systemen nach dem VerbStGB-E und dem zu fordernden Umfang derartiger Systeme sowie deren Umsetzung untersucht sie die Zielrichtung und Effektivität von Compliance-Systemen. Zuletzt analysiert sie die Auswirkungen eines Verbandsstrafrechts auf das Verhalten von und in Unternehmen.

In einer abschließenden Abhandlung erläutern *Thomas Gädtke* und *Peter Ruttman* die potentiellen Auswirkungen der Einführung eines Verbandsstrafrechts auf die Gestaltung des Versicherungsschutzes von Verbänden, deren Leitungspersonen und Mitarbeitern. Nach einer Darstellung praxisrelevanter Versicherungsarten (Strafrechtsversicherung, D&O-Versicherung) und damit verbundener Fragestellungen, insbesondere der Regress- und Versicherungsfähigkeit von Sanktionen und diesen nachfolgenden Ansprüchen nach geltendem Recht, widmet sich der Beitrag den konkreten Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens auf die spezifischen Versicherungsarten. Im Ergebnis erachten die Autoren die Sanktionen des VerbStGB-E für grundsätzlich regressfähig und korrespondierende Regressansprüche für versicherbar.

IV. Fazit

Summa summarum ist dem Gesamtwerk eine absolute Leseempfehlung – besonders für Vertreter der Wissenschaft und Rechtspolitik, aber auch für fortgeschrittene Studierende – auszusprechen. So wahrt die Auswahl der Autoren ein bemerkenswertes und – angesichts der mit der Thematik einhergehenden Fragestellungen – meines Erachtens auch gebotenes Gleichgewicht zwischen Theorie und Praxis. Gerade die Einbindung der Praxis der Unternehmensverteidigung und Strafverfolgung ermöglicht eine realistische Beurteilung des derzeitigen Verantwortungssystems und wirkt Diskussionen im luftleeren Raum entgegen. Dennoch ist auch diesen Stellungnahmen mit der gebotenen Skepsis zu begegnen. Wenn beispielsweise *Taschke* in seiner Abhandlung suggeriert, die „Gesamteffektivität“ der derzeitigen Rechtslage lasse sich allein mithilfe einzelner Rekordgeldbußen nachweisen, wird man dies hinterfragen müssen. Allein aus der Gesamthöhe der Geldbußen bzw. der Höhe einzelner Sanktions- bzw. Abschöpfungsanteile auf die Ineffektivität oder Effektivität des Systems zu schließen, erscheint meines Erachtens zu pauschal bzw. greift zu kurz.

Dass praktische Erfahrungen für die Diskussion um die Einführung eines Verbandsstrafrechts indes unverzichtbar sind, legt *Hamm* im Rahmen seiner Analyse der geplanten Einführung des Legalitätsprinzips eindrucksvoll dar. Diese müsse zwangsläufig in einer Überforderung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte münden. Ginge man davon aus, die Verbände sähen von einer Kooperation mit den Ermittlungsbehörden ab und übten die ihnen zustehenden Verteidigungsechte aus, seien Erleichterungen im Verfahrensrecht zur Vermeidung eines Systemkollaps unweigerlich erforderlich, im VerbStGB-E indes nicht vorgesehen. Angesichts dessen sei im Falle der Realisierung des VerbStGB-E der Weg zu einer regelmäßigen Anwendung des § 153a StPO durch die Praxis bereits vorgezeichnet.

Positiv zu bewerten ist, dass das Schrifttum sich der Diskussion um ein Verbandsstrafrecht – wie der vorliegende Sammelband eindrucksvoll aufzeigt – angenommen hat und sich (mehrheitlich) nicht nur auf destruktive Stellungnahmen beschränkt, sondern vielmehr Verbesserungsvorschlägen wie auch Alternativmodellen den Weg zu bereiten versucht. Erwähnenswert erscheint darüber hinaus, dass einige Abhandlungen den Leser an der einen oder anderen Stellen durchaus zum Schmunzeln zu bringen vermögen¹⁷ und dennoch die zu

¹⁷ Beispielhaft sei auf *Jahns* Ausführungen (zum Vorbringen eigentlich kriminalpolitischer Erwägungen im Gewand verfassungsrechtlicher Bedenken) auf S. 64 wie auch *Hamm*s sarkastische Beurteilung der Finanzierungserwägungen des nordrhein-westfälischen Justizministeriums auf S. 202 f. hingewiesen.

analysierende Problematik nie in nennenswerter Weise aus den Augen verlieren. Auch gilt es positiv hervorzuheben, dass die Autoren in regem Maße auf die Erfahrungen im Umgang mit ausländischen Regelungssystemen zurückgreifen und auch anhand dieser einen nationalstaatlichen Verbesserungsbedarf ermitteln. So kritisieren *Schoop/Sidhu* in ihrem Beitrag nicht nur die gänzlich fehlende (dezidierte) Beschreibung strafmildernder Compliance-Maßnahmen als „prekär“. Vielmehr stellen sie darüber hinausgehend auch die (strafschärfende) Behandlung sogenannter *fig leaf compliance*¹⁸ zur Diskussion. Insgesamt überzeugen die Stellungnahmen zumeist durch klar strukturierte Gedankengänge und erlauben damit auch interessierten Studierenden einen guten Einstieg in die Problematik. Letztlich bleibt zu hoffen, dass dieses Werk auch in den Landeshauptstädten und in Berlin den einen oder anderen aufmerksamen Leser findet.

¹⁸ Der Begriff entstammt dem anglo-amerikanischen Rechtskreis und meint solche Compliance-Maßnahmen, die allenfalls zu Vorzeige- und Verdeckungszwecken geführt werden, hinter denen indes keine an effektiver Durchsetzung interessierte, tatsächliche gelebte Unternehmenskultur steht. Die Maßnahmen bestehen nur auf dem Papier oder pro forma, erfüllen allenfalls die Funktion eines Feigenblattes, das Missstände verhüllt; vgl. U.S. Department of Justice, United States Attorneys' Manual (USAM), § 9-28.800 (B) [„paper program“], <https://www.justice.gov/usam/usam-9-28000-principles-federal-prosecution-business-organizations#9-28.800> (zuletzt abgerufen: 21.12.2016).